

99027006261003, 99027006261003

Anzeige einer Geburt Entgegennahme Ergänzende Datenlieferung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/513694871/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261003, 99027006261003
Leistungsbezeichnung I	Anzeige einer Geburt Entgegennahme Ergänzende Datenlieferung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familienname, Geburtsname, Geburtsbescheinigung, Geburtsurkunde, Vorname, Beurkundung einer Geburt, Standesamt, Geburt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1616.html#:~:text=B%C3%BCrgerliches%20Gesetzbuch%20(BGB),Ehenamen%20seiner%20Eltern%20als%20Geburtsname https://dejure.org/gesetze/EGBGB/10.html https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031300377
Teaser	Wenn Sie ein Kind bekommen haben, müssen Sie Angaben und Nachweise zur Geburt, Vornamenserklärung und Namensbestimmung Ihres Kindes beim Standesamt einreichen.
Volltext	<p>Wenn Sie ein Kind bekommen haben, müssen Sie das dem zuständigen Standesamt mitteilen und die benötigten Dokumente einreichen.</p> <p>Das Standesamt führt ein Geburtenregister, in das folgende Eintragungen gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vornamen und der Geburtsname des Kindes • Ort, Tag, Stunde und Minute der Geburt

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Geschlecht des Kindes • Die Vornamen und die Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht. <p>Wahl des Vornamens des Kindes: Wahl des Geburtsnamens des Kindes: Die Sorgeberechtigten können gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass ein Kind den Familiennamen erhalten soll</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, • nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat • nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Die Geburt des Kindes muss dem zuständigen Standesamt innerhalb einer Woche angezeigt werden. Ist ein Kind tot geboren, muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag angezeigt werden. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, die keinen Ehenamen führen, müssen den Geburtsnamen des Kindes innerhalb eines Monats nach der Geburt des Kindes dem zuständigen Standesamt mitteilen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Das Standesamt, das die Geburt beurkundet, hat dies mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Eltern des Kindes führt, • dem Standesamt I in Berlin, wenn das Kind im Ausland geboren worden ist, • der Meldebehörde, • das Kind nach dem Tod seines Vaters geboren ist • es sich um ein Findelkind oder um einen

Modul

Sachverhalt

Minderjährigen handelt, dessen Personenstand nicht zu ermitteln ist, oder

- es sich um ein Kind aus einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes handelt,
- dem Familiengericht, wenn
- dem Jugendamt, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind,
- dem Familiengericht, wenn gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, die keinen Ehenamen führen, den Geburtsnamen des Kindes nicht binnen eines Monats nach dessen Geburt bestimmt haben,
- dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde,
- der Elterngeldstelle, wenn dem Standesamt bekannt wird, dass ein Antrag auf Elterngeld gestellt worden ist, und wenn die antragstellende Person in die Datenübermittlung eingewilligt hat

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Anzeige einer Geburt Entgegennahme Ergänzende Datenlieferung
- Übermittlung von Angaben und Dokumenten an das Standesamt für die Beurkundung nach der Geburt eines Kindes
- Einreichung von Dokumenten zur Vornamens- und Geburtsnamensbestimmung beim Standesamt
- zuständig: Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde

Ansprechpunkt

an das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde.

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Anzeige einer Geburt Entgegennahme Ergänzende Datenlieferung